



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Euratsfeld
3324 Euratsfeld

RSB

Gemeindeamt Euratsfeld	
Eingelangt:	05.08.2026
Zahl:	12026
Abgegangen:	

NDR 621214560001

IVW3-A-3051101/007-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-
Durchwahl

Datum
31. Juli 2026

Betrifft
Marktgemeinde Euratsfeld,
Verwaltungsbezirk Amstetten;
Gebärungseinschau

Beiliegend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebärungseinschau gemäß § 89 Abs. 2
NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Miernicki



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur





Bericht

über die am 16., 18. und 23. Februar 2026 erfolgte

Gebahrungseinschau

in der

Marktgemeinde Euratsfeld

Verwaltungsbezirk Amstetten



INHALT

1. Einleitung
2. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
3. Gemeindehaushalt
 - 3.1. Kassenführung
 - 3.2. Aufbewahrung der Barkasse
 - 3.3. Buchführung, Belege
 - 3.4. Investivhaushalt sowie Investitionsnachweis
 - 3.4.1 Investitionen und Finanzierungsergebnisse 2023 bis 2025
 - 3.4.2 Verwendung der Bedarfszuweisungen 2023 - 2025
 - 3.5. Freiwillige Leistungen
4. Gemeindeeinrichtungen
 - 4.1. Kindergarten und TBE
5. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 5.1. Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage
 - 5.2. Friedhof
 - 5.3. Anschließungsabgabe
 - 5.4. Hundeabgabe
6. Gemeindeorgane
 - 6.1. Prüfungsausschuss
7. Finanzlage
 - 7.1. Haushaltspotential und Finanzspitze
 - 7.2. Einwohnerentwicklung
 - 7.3. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile
 - 7.4. Darlehen und Leasingverpflichtungen
 - 7.5. Gemeindevermögen
 - 7.5.1 Anlagevermögen
 - 7.5.2 Rücklagen (ZMR)
 - 7.6. Geplante Projekte
 - 7.7. Finanzielle Lage - Resümee

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung Marktgemeinde Euratsfeld, Verwaltungsbezirk Amstetten, wurde zuletzt im Jahre 2017 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau zum Gegenstand.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, die im Prüfbericht nicht beanstandet werden, können daher nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ betrachtet werden.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Bürgermeister, der Amtsleiterin und der Kassenverwalterin besprochen.

Alle im Folgenden als Beispiele genannten Belegnummern beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben wird, auf das Jahr 2025.

2. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 26. Mai 2017 wurde dem Gemeinderat am 29. Juni 2017 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme des Bürgermeisters ist am 25. September 2017 hier eingelangt. Die Empfehlungen des letzten Prüfberichts wurden von der Gemeinde umgesetzt.



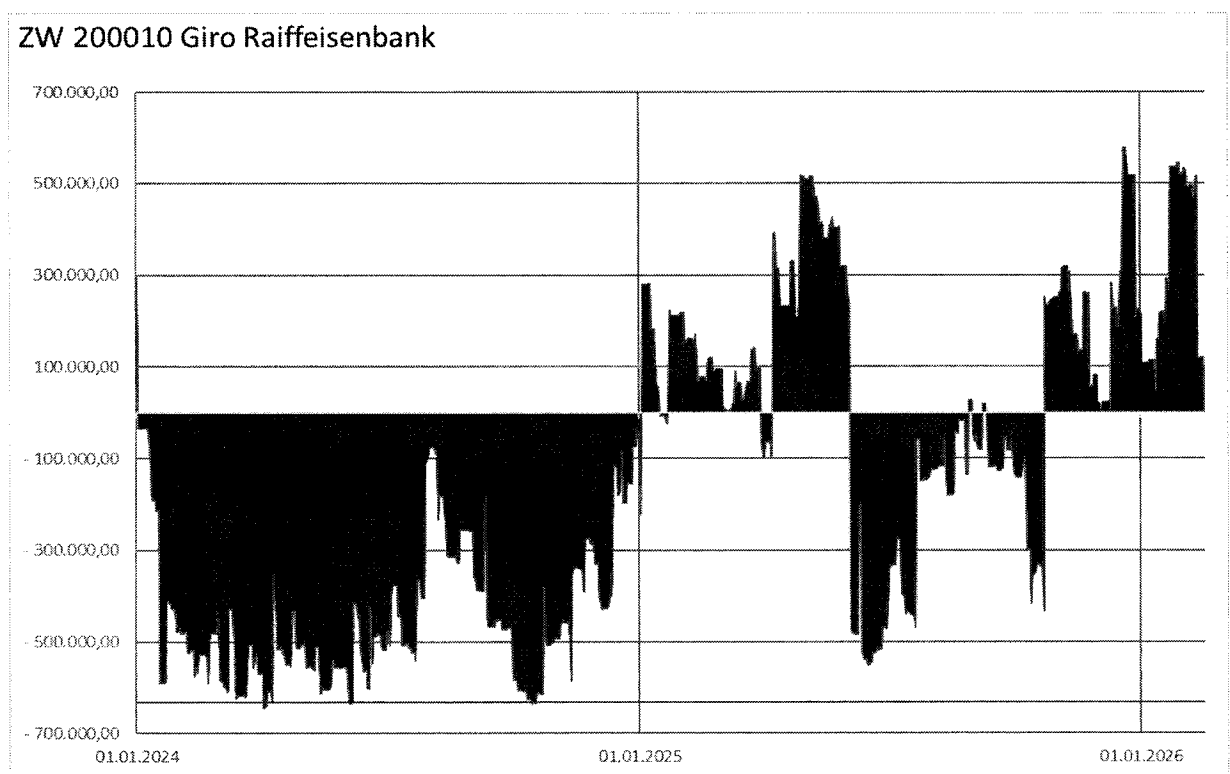
3. GEMEINDEHAUSHALT

3.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Wie aus der Kassenbestandsaufnahme ersichtlich ist, wird die Gebarung der Marktgemeinde derzeit neben der Barkassa über ein Hauptgirokonto sowie ein Konto für den Hilfsfonds abgewickelt. Darüber hinaus bestehen zwei Sparbücher für Kautionen, die zu einem Zahlweg zusammengefasst wurden, sowie vier Online-Sparkkonten für die Zwecke Anlagenkonto, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbau.

Der Verlauf der Bestände auf dem Hauptgirokonto zeigte im Zeitraum von 01.01.2024 bis zum Zeitpunkt der Prüfung folgendes Bild:



Im betrachteten Zeitraum kam es zu deutlichen und teilweise länger andauernden Überziehungen des Girokontos, insbesondere im Jahr 2024, in dem der Kontostand durch-

gehend negativ war. Seit Ende 2025 hat sich die Liquidität im Schnitt merkbar verbessert, allerdings mit erheblichen Schwankungen.

Der mit der Raiffeisenbank vereinbarte Kassenkredit beträgt seit dem Jahr 2024 insgesamt € 630.811,10. Dieser setzt sich aus einem bereits zuvor bestehenden Betrag in Höhe von € 130.811,10 sowie einer ab 2024 wirksamen Aufstockung um € 500.000,00 zusammen. Für die Aufstockung werden von der Bank Bereitstellungsgebühren in Höhe von 0,250 % p.a. der Rahmenhöhe verrechnet, was einem Betrag von € 312,50 pro Quartal entspricht. Aus Erfahrung kann mitgeteilt werden, dass die Verrechnung einer Bereitstellungsprovision für Gemeinden sehr unüblich und daher möglicherweise auch für Euratsfeld vermeidbar ist.

NDR 621214560001

Die in der Grafik dargestellte rote Querlinie kennzeichnet den vereinbarten Kassenkredit. Daraus wird ersichtlich, dass dieser im Jahr 2024, wenn auch nur kurzfristig und in geringem Ausmaß, überschritten wurde.

Überziehungen des Girokontos über den vereinbarten Kassenkredit hinaus sind unzulässig und daher zu vermeiden. Da das gesetzlich mögliche Ausmaß des Kassenkredites gemäß § 79 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 derzeit nicht ausgeschöpft ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Erhöhung.

Gemäß § 79 Abs. 1a NÖ Gemeindeordnung 1973 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 der in Abs. 1 festgelegte Prozentsatz von 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages. Auf Grundlage des Voranschlages 2026 ergibt sich daraus für die Marktgemeinde für das Jahr 2026 ein maximal zulässiger Kassenkredit von rund € 1.100.000,00.

In Bezug auf die für den Kassenkredit verrechneten Bereitstellungsgebühren wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut in Verhandlungen zu treten. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, Vergleichsangebote anderer Kreditinstitute einzu-



holen und gegebenenfalls einen Wechsel des Anbieters in Betracht zu ziehen.

Alle in der Kassenbestandsaufnahme angeführten Bankkonten werden bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen geführt. Laut den von der Bank übermittelten Unterlagen vom 09.02.2026 ist die Habenverzinsung bei Giro- und Sparkonten sowie Sparbüchern identisch und beträgt einheitlich lediglich 0,010 % p.a. Für das Hauptgirokonto werden Sollzinsen in Höhe von 3,250 % verrechnet. Überziehungszinsen sind nicht hinterlegt.

Im Hinblick auf die geringe Habenverzinsung wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut Verhandlungen über eine Anpassung auf ein für Gebietskörperschaften marktübliches Niveau zu führen. Darüber hinaus sollten, wie bereits im Punkt Kassenkredit ausgeführt, zum Vergleich noch weitere Angebote anderer Institute eingeholt werden.

Der „Hilfsfonds“ dient der Verwaltung der Einnahmen aus Spendengeldern, die für bedürftige Personen verwendet werden. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Girokonto geführt, für das Kontoführungsgebühren anfallen. Die Verbuchung erfolgt über ein Durchlauferkonto, dessen Stand dem des Girokontos entspricht.

Da der Stand des Hilfsfonds über das Durchlauferkonto jederzeit nachvollziehbar ist, ist ein gesondertes Girokonto, das ja auch wieder Kosten verursacht, nicht notwendig. Die Abwicklung kann auch über das Hauptgirokonto erfolgen.

Die Marktgemeinde führt zwei Handverläge, einen für den Kindergarten und einen für die Volksschule, die der Abwicklung von Barzahlungen dienen. Die Geldbestände der Handverläge werden grundsätzlich zweimal jährlich überprüft, jeweils zum Ende des Schuljahres (Ende Juni) sowie zum Jahresende. Im Rahmen der Gebarungseinschau wurde eine Überprüfung der Handverläge aus Zeitgründen nicht vorgenommen.

3.2. Aufbewahrung der Barkasse

Die Barkasse wird während der Parteienverkehrszeiten am Schreibtisch des Bürgerservices aufbewahrt. Außerhalb der Dienstzeiten wird diese zwar verschlossen, verbleibt jedoch offen am Schreibtisch stehend, auch über das Wochenende. Das bedeutet ein erhöhtes Diebstahlsrisiko. Laut aktueller Versicherungspolizze ist unklar, ob im Schadensfall ein ausreichender Versicherungsschutz bestünde, wenn die Geldkassette nicht im Tresor verwahrt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 2 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung Bargeld, Wertpapiere und Wertzeichen außerhalb der Dienstzeiten in einem feuer- und einbruchshemmenden Geldschrank aufzubewahren sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass alle Auflagen der Versicherung erfüllt sind, um im Schadensfall eine optimale Ersatzleistung lukrieren zu können.

3.3. Buchführung, Belege

Mitunter waren im überprüften Zeitraum Gebarungen nicht den sachlich richtigen Konten laut dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet. Das betrifft zum Beispiel Landesförderungen für die Schulkinderbetreuung auf der Haushaltsstelle 232+816 statt richtig +861 oder Ausgaben auf 273-614 für Sanierungsarbeiten an der Bücherei, wobei das Gebäude nicht der Gemeinde, sondern der Pfarre gehört, weshalb es sich hier um -774 Kapitaltransfer an Sonstige Träger des Öffentlichen Rechts handelt. Auch manche Ansätze könnten überdacht und richtiggestellt werden, etwa der Ansatz 266 „Wintersportanlage“ zur Verrechnung der gemeindeeigenen Stockschützenanlage auf Asphalt.

Auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen ist zu achten.



3.4. Investivhaushalt sowie Investitionsnachweis

3.4.1 Investitionen und Finanzierungsergebnisse 2023 bis 2025

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden im Rahmen des Investitionshaushaltes Auszahlungen in der Höhe von insgesamt rund € 6,8 Mio Euro geleistet. Laut dem Rechnungsabschluss 2025 ergeben sich zum Jahresende 2025 bei einigen Projekten noch offene (also negative) Finanzierungssalden. Konkret bestanden per 31. Dezember 2025 bei den folgenden Projekten negative Finanzierungssalden (in Hundert Euro):

Projekt	Finanzierungssaldo per 31.12.2025
Güterwegebau	- 10.100,00
Grundbesitz	- 180.500,00
Wasserversorgung	- 222.700,00
Abwasserbeseitigung	- 39.100,00

Für die negativen Finanzierungsergebnisse ist jedenfalls noch eine finanzielle Bedeckung sicherzustellen.

3.4.2 Verwendung der Bedarfszuweisungen 2023 - 2025

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden der Marktgemeinde für nachfolgend aufgelistete Investitionen Bedarfszuweisungen zuerkannt:

Projekte 2023 - 2025	Investition	Bedarfszuweisungen
Straßenbau	890.600,00	798.000,00
Güterwege	304.100,00	55.500,00
Straßenbeleuchtung	408.900,00	224.100,00
Bauhof	45.200,00	30.000,00

Anmerkung: Eine Umwidmung von Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 50.000 vom Projekt Bauhof zu den Projekten Straßenbau (€ 25.000) und Straßenbeleuchtung (€ 25.000) ist in obiger Aufstellung berücksichtigt.

Die in den Jahren 2023 bis 2025 zuerkannten Bedarfszuweisungen wurden von der Gemeinde widmungsgemäß verwendet.

3.5. Freiwillige Leistungen

Im Rahmen der laufenden Gebarung (Ergebnishaushalt) leistet die Marktgemeinde auch eine Reihe von freiwilligen Ausgaben. In den Rechnungsjahren 2024 und 2025 bzw. im Voranschlag 2025 betrifft dies folgende Gebarungen (Beträge in Euro, exklusive Zahlungen an die Freiwillige Feuerwehr):

Ansatz	Finanzposition	RA 2024	RA 2025	VA 2026
019000	Repräsentationen	17.965,75	12.693,67	15.000,00
061000	Diverse Vereinssubventionen	1.500,00	3.040,00	1.500,00
262000	Subvention Sportverein	8.000,00	8.000,00	8.000,00
265000	Subvention Tennisverein	7.000,00	0,00	0,00
266000	Subvention ESV	662,72	1.194,35	700,00
269000	Subvention LCU	1.777,00	130,20	2.000,00
273000	Subvention Bücherei	2.000,00	2.000,00	2.000,00
320000	Förderung Elternbeiträge MS	2.221,60	3.028,80	5.000,00
321000	Subvention Trachtenmusikkapelle	1.820,00	1.820,00	3.000,00
381000	Subvention Kulturverein	4.000,00	0,00	2.000,00
390000	Förderung Basilika Sonntagberg	150,00	150,00	200,00
429000	Spenden	720,00	95,00	800,00
480000	Wohnbauförderung	1.500,00	3.250,00	0,00
512000	Förderung „Gesunde Gemeinde“	1.000,00	1.000,00	1.000,00
529000	Energieförderungen	11.501,96	11.200,00	10.000,00
649000	Förderung „Emil“	4.028,37	3.058,07	4.000,00
649000	Transferzahlung für Klimaticket	1.777,60	1.792,00	1.800,00
770000	Verein schönes EU	6.520,28	1.500,00	1.500,00
Gesamtsumme		74.145,28	53.952,09	58.500,00
Pro Einwohner (2827 Personen)		26,23	19,08	20,69

Grundsätzlich ist diese Liste als Anregung zu verstehen, um Einsparungspotentiale zu suchen, zu diskutieren und wenn sinnvoll auch zu nutzen.



Es wird empfohlen, die freiwilligen Leistungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und einzuschränken. Dies gilt umso mehr, als dass durch die allgemeine Wirtschaftslage der finanzielle Spielraum enger wird und die Gemeinde genötigt ist, einen immer größer werdenden Anteil ihrer Finanzmittel gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zuzuführen, die sie selbst nicht oder nur schwer beeinflussen kann.

4. GEMEINDEEINRICHTUNGEN

4.1. Kindergarten und TBE

Die verschiedenen Elternbeiträge, die von den Eltern für die Angebote im Kindergarten zu leisten sind, wurden zwar jeweils schon vor etlichen Jahren das letzte Mal dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt - etwa der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial am 05. April 2016 und der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung am 13. Dezember 2016. Allerdings hat der Gemeinderat in seinen damaligen Beschlüssen für diese und die meisten anderen Beitragssätze beschlossen, dass sie regelmäßig an die Änderungen des Verbraucherpreisindex' anzupassen sind. Dieser Auftrag des Gemeinderates wird von Bürgermeister und Verwaltung ordnungsgemäß umgesetzt, sodass Euratsfeld zu den seltenen Fällen gehört, wo an dieser Stelle des Berichts keine generelle Erinnerung erforderlich ist, dass die Beitragssätze wieder einmal an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden sollen.

Es wird empfohlen, diese Praxis auch in Zukunft beizubehalten.

Sowohl für den Beitrag zum Spiel- und Bastelmaterial als auch den Beitrag für die Nachmittagsbetreuung hat der Gemeinderat beschlossen, dass der jeweils genannte Beitragssatz nur für das erste Kind in dieser Höhe gilt. Nehmen zwei oder mehr Kinder derselben Familie die Leistungen im Kindergarten in Anspruch, sind für das jüngere oder die jüngeren Kinder nur 80 % des errechneten Betrages zu bezahlen. Im Falle des

Transportkostenbeitrages ist „für das zweite und jedes weitere Kind von den Eltern nur die Hälfte des Betrages zu zahlen“.

Der Gesetzgeber hat für die Beiträge laut NÖ Kindergarten-gesetz 2006 zwar normiert, dass auf die finanzielle Leistungs-fähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und dass der Mindestbeitrag für die sogenannte Nachmittagsbetreuung in sozialen Härtefällen unterschritten werden kann. Aber aus der bloßen Tatsache, dass es in einer Familie mehr als ein Kind im Kindergartenalter gibt, kann nicht automatisch auf einen sozialen Härtefall geschlossen werden, vielmehr sollte im Einzelfall ein nachvollziehbares Kriterium der sozialen Bedürftigkeit vorliegen. Die gewählte Vorgangsweise sollte daher überdacht werden.

Die Marktgemeinde stellt den Eltern eine Transportmöglichkeit ihrer Kinder in den Kinder-garten zur Verfügung; die Fahrten werden von einem ortsansässigen Taxiunternehmen durchgeführt und der Gemeinde verrechnet. Jenen Eltern, die das Angebot nutzen, wird derzeit ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 571,16 inkl. USt pro Jahr in Rechnung gestellt; für das zweite und jedes weitere Kind die Hälfte.

Der Beschluss dazu wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 gefasst. Der tatsächlich verrechnete Beitrag wurde beschlusskonform mit den VPI-Änderungen erhöht, die oben genannte Beitragshöhe galt zum Zeitpunkt der Einschau.

Da der Transport selbst von einem Unternehmen durchgeführt wird, sind die Kosten dafür sehr übersichtlich auf einer einzigen Haushaltsstelle zu finden und daher gut mit den Einnahmen zu vergleichen. In den letzten fünf Jahre sind die folgenden Kosten und Beiträge angefallen:

	2021	2022	2023	2024	2025
1/240-621 Transportkosten	€ 30.967,32	€ 33.649,75	€ 45.173,60	€ 42.929,40	€ 42.903,00
2/240+816 Elternbeiträge	€ 7.171,35	€ 4.935,30	€ 11.005,35	€ 11.431,15	€ 10.902,88
Mehrausgaben	€ - 23.795,97	€ - 28.714,45	€ - 34.168,25	€ - 31.498,25	€ - 32.000,12
Anteil Eltern	23,16 %	14,67 %	24,36 %	26,63 %	25,41 %

Wie ersichtlich ist, zahlen die Familien, die von diesem Angebot profitieren, meistens nicht einmal ein Viertel der Aufwendungen, die es verursacht. Eine 50 %ige Kostenbeteiligung der Eltern wird damit trotz Indexanpassung weit verfehlt. Der Gemeinderat hat im Jahre 2016 einstimmig beschlossen: *„Der Elternbeitrag für den Transport der Kindergartenkinder wird so festgesetzt, dass die Gesamtkosten ca. im Verhältnis 2/3 (Gemeinde) zu 1/3 (Eltern) aufgeteilt werden [...].“* Auch diese selbstgewählte Schwelle von einem Drittel der Kosten wird mit den verrechneten Beiträgen nicht erreicht.

Wenn die Gemeinde als Serviceleistung für die Eltern den Transport von Kindern in den Kindergarten anbietet, dann lautet die Empfehlung, eine Beitragshöhe anzustreben, die in etwa eine Kostendeckung von 50 % ermöglicht. Zumindest aber sollte die von der Gemeinde einstmals selbst festgelegte Schwelle eingehalten werden. Daher wird empfohlen, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag über einen neuen Transportbeitrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Bindung an den VPI sollte aber auch weiterhin gelten.

Manchmal sind die Beschlüsse für die verschiedenen Beiträge unvollständig oder nicht ganz klar formuliert. Das gilt etwa für den Beitrag zur „Frühbetreuung“, der eingehoben wird, wenn der Kindergarten vor 07:00 Uhr früh in Anspruch genommen wird. Der Beschluss vom 20. Juni 2023 lautet, dass *„bei einer Betreuung im Landeskindergarten Euratsfeld vor 7 Uhr in der Früh ab September 2023 ein Pauschalbetrag von € 15,00 pro*

Monat eingehoben werden soll“. Ob dieser Betrag inklusive oder exklusive USt zu verstehen ist, geht daraus nicht hervor. Es kann auch Zweifel geben, ob der Beitrag schon ab einer einzigen Inanspruchnahme gelten soll oder nur bei regelmäßiger Betreuung. Bei den oben genannten Beschlüssen für Ermäßigungen bei weiteren Kindern geht aus den Formulierungen nicht klar hervor, ob die Ermäßigung nur dann gilt, wenn die Geschwister gleichzeitig den Kindergarten besuchen oder ob sie überhaupt für jedes weitere Kind einer Familie gilt.

NDR 621214560001

Diese Beispiele werden zum Anlass genommen, um ganz generell daran zu erinnern, dass Beschlüsse der Kollegialorgane möglichst unmissverständlich, vollständig und präzise formuliert werden sollen, unter anderem ob ein Einnahme- oder Ausgabebetrag brutto oder netto zu verstehen ist, für welche konkreten Leistungen, welchen Zeitraum und unter welchen Umständen ein bestimmter Beitrag oder Entgelt zu bezahlen ist und dergleichen.

Für das im Kindergarten verabreichte Mittagessen wird von der Gemeinde genau jener Betrag an die Eltern weiterverrechnet, der von dem Gastronomiebetrieb, der die Speisen liefert, seinerseits verlangt wird. Dazu wurde aber kein Gemeinderatsbeschluss vorgefunden.

Auch für die Einhebung und die Höhe des Essensbeitrages für das Mittagessen sollte ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden. Der kann auch dahingehend lauten, dass die vom Lieferanten verrechneten Menüpreise genauso weitergegeben werden.



5. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

5.1. Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage

Der Gebührenhaushalt Wasserversorgungsanlage (WVA) wurde in den letzten Jahren fast immer mit kleineren Überschüssen abgeschlossen. Die folgende Tabelle stellt die Erträge und Aufwendungen laut den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2024, dem RA-Entwurf 2025 und dem Voranschlag 2026 und das jeweils daraus resultierende Jahresergebnis dar (alles gerundet auf Hundert Euro):

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ü (+) / Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2021	€ 216.900,00	€ 201.900,00	€ 15.000,00	107,43 %
RA 2022	€ 216.900,00	€ 220.900,00	€ - 4.000,00	98,19 %
RA 2023	€ 278.500,00	€ 271.200,00	€ 7.300,00	102,69 %
RA 2024	€ 290.700,00	€ 259.100,00	€ 31.600,00	112,20 %
RA 2025	€ 333.900,00	€ 298.300,00	€ 35.600,00	111,93 %
VA 2026	€ 333.500,00	€ 303.900,00	€ 29.600,00	109,74 %

In jedem dieser Jahre wurde eine Zuführung zur Erneuerungsrücklage für die Wasserversorgungsanlage in der im Betriebsfinanzierungsplan vorgesehenen Höhe durchgeführt. Die letzte Verordnung bezüglich Wassergebühren wurde vom Gemeinderat am 03. Dezember 2024 beschlossen und ist am 01. Jänner 2025 in Kraft getreten.

Beim Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) wurden im Zeitraum 2021 bis 2025 sowie laut VA 2026 regelmäßig Überschüsse erzielt:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ü (+) / Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2021	€ 552.600,00	€ 345.200,00	€ 207.400,00	160,08 %
RA 2022	€ 532.800,00	€ 369.800,00	€ 163.000,00	144,08 %
RA 2023	€ 551.500,00	€ 534.000,00	€ 17.500,00	103,28 %
RA 2024	€ 555.700,00	€ 435.700,00	€ 120.000,00	127,54 %
RA 2025	€ 630.000,00	€ 439.200,00	€ 190.800,00	143,44 %
VA 2026	€ 632.000,00	€ 438.200,00	€ 193.800,00	144,23 %

Die deutliche Steigerung der Aufwendungen und der damit einhergehende plötzliche Abfall des Kostendeckungsgrades im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr der Kursverlust eines Schweizer-Franken-Darlehens in der Höhe von etwas mehr als € 100.000,00 buchhalterisch realisiert wurde. Dennoch ergab sich in allen Jahren ein positives Jahresergebnis. Die im jeweils gültigen Betriebsfinanzierungsplan vorgesehenen Rücklagenbildungen zur Erneuerungsrücklage wurden in diesen Jahren wie vorgesehen durchgeführt.

NDR 621214560001

Auch für die ABA hat der Gemeinderat im Dezember 2024 einen Beschluss über eine neue Gebührenverordnung gefasst, die dann mit 01. Jänner 2025 in Kraft getreten ist.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist Euratsfeld eine Mitgliedsgemeinde des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten und bezahlt daher Verbandsumlagen an diesen Gemeindeverband für die Nutzung der Kläranlage.

Für die beiden Gebührenhaushalte Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigung wird an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, erinnert, wonach Überschüsse bei Gemeindeeinrichtungen für Ausgaben zu verwenden sind, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.



5.2. Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof wird schon seit Jahren mit zum Teil deutlichen Defiziten geführt. Auch hier werden für denselben Zeitraum die Erträge, Aufwendungen und das Jahresergebnis gerundet auf Hundert Euro dargestellt¹:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ü (+) / Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2021	€ 16.100,00	€ 17.700,00	€ - 1.600,00	90,96 %
RA 2022	€ - 1.000,00	€ 19.300,00	€ - 20.300,00	- 05,18 %
RA 2023	€ 6.100,00	€ 20.900,00	€ - 14.800,00	29,19 %
RA 2024	€ 16.000,00	€ 26.500,00	€ - 10.500,00	60,38 %
RA 2025	€ 26.700,00	€ 58.800,00	€ - 32.100,00	45,41 %
VA 2026	€ 36.600,00	€ 49.600,00	€ - 13.000,00	73,79 %

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, waren die Gesamteinnahmen im Jahr 2022 negativ, und zwar mit genau € - 976,67. Das kommt dadurch zustande, dass in diesem Jahr begonnen wurde, die Grabstellengebühren mit Hilfe einer Passiven Rechnungsabgrenzung auf die Laufzeit von zehn Jahren aufzuteilen, und zwar einschließlich der bereits in den Vorjahren eingenommenen Gebühren. Dazu wurde diese schon in früheren Jahren gemachten Einnahmen teilweise in Form einer sogenannten Rotabsetzung storniert und auf das Bestandskonto „Rechnungsabgrenzung“ übertragen; danach wurde dann nur das Zehntel, das für das einzelne Jahr wirksam wird, dem Friedhof wieder als Ertrag gutgeschrieben. Seitdem wird diese Praxis mit den neu eingezahlten Grabstellengebühren kontinuierlich fortgesetzt, aber in dem Jahr der Umstellung hat sich dieser ungewöhnliche, negative Wert ergeben. Das Jahresergebnis für 2022 ist daher nicht aussagekräftig.

Die aktuelle Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren ist erst wenige Monate alt, der Gemeinderatsbeschluss dazu wurde am 16. September 2025 gefasst. Davor war eine Verordnung vom 03. September 2024 gültig, wobei sich im letzten Herbst abgesehen von der Grabstellengebühr für Urnennischen inhaltlich nichts geändert hat. Im Jahr 2024 hat es eine weitreichende Neugestaltung der Gebühren gegenüber dem vorherigen Zustand

¹ Bei diesem Gebührenhaushalt hat es in einem oder mehreren Jahren eine „Zuführung“ von allgemeinen Mitteln zu einem Projekt gegeben. Die Einnahme dazu wurde mit dem Ertragskonto +899 dem Gebührenhaushalt zugeordnet, die Ausgabe erfolgte aber beim allgemeinen Ansatz 980. Das ist laut VRV

gegeben; einzelne Gebührensätze, namentlich für die Benützung der Leichenhalle und die Aufbahrungshalle, sind aber zumindest seit 2018 unverändert und könnten inzwischen wieder neu begutachtet und angepasst werden.

Für den Friedhof muss festgehalten werden, dass mit der derzeitigen Gebührengestaltung offenbar keine Kostendeckung beim Gebührenhaushalt gegeben ist; auch die im Vorjahr beschlossene Veränderung wird dazu wohl nicht ausreichen. Dies umso mehr, als dass vom Gebührenhaushalt Friedhof bisher noch keine Vergütungen der erforderlichen Verwaltungstätigkeiten erfolgt ist.

Auch beim Gebührenhaushalt Friedhof ist ebenso wie bei ABA und WVA Kostenwahrheit herzustellen, indem Gemeinkosten der Verwaltung anteilig umgelegt werden. Auf dieser Basis sollte bald wieder eine Neuberechnung der Friedhofsgebühren erfolgen und dem Gemeinderat eine neue Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, um das Defizit beim Gebührenhaushalt Friedhof möglichst zu verringern bzw. abzudecken.

5.3. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025 auf € 650,00 festgesetzt. Davor war eine Verordnung vom 06. November 2018 über € 520,00 gültig, die Höhe des Einheitssatzes blieb also für sieben Jahre unverändert.

Gemäß NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Aufschließungsabgaben abhängig von den Kosten, die bei der Herstellung von Straßen entstehen; das Kostenniveau ist aber einer beständigen Veränderung unterworfen, meistens einer Steigerung.

und GHVO zwar möglich, verfälscht aber den Saldo. Daher wurden diese Erträge hier herausgerechnet und die ausgewiesenen Zahlen stimmen nicht mit der jeweiligen Summe laut RA überein.



Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen wird daher empfohlen, derart lange Zeiträume bis zur Neufestsetzung eines Abgabenebessatzes zu vermeiden. Die Berechnung und Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe sollte in kurzen Zeitabständen von etwa zwei Jahren erfolgen, dann sind auch nur kleine betragsmäßige Schritte erforderlich.

5.4. Hundeabgabe

Auch für die Höhe der Hundeabgabe hat der Gemeinderat im vergangenen Dezember eine neue Verordnung erlassen. Seit 01. Jänner 2026 gilt daher für Nutzhunde der gesetzlich fixierte Satz von € 6,54, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential eine Abgabe von € 100,00 und für „sonstige“ Hunde € 30,00 für den ersten und € 50,00 für jeden weiteren Hund. Bisher war für Hundeabgaben eine Verordnung aus dem Jahre 2010 gültig, also anderthalb Jahrzehnte!

Auch im Falle der Hundeabgabe wird empfohlen, Anpassung künftig in deutlich kürzeren Zeitabständen als bisher durchzuführen, am besten alle zwei Jahre.

6. GEMEINDEORGANE

6.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss führte im überprüften Zeitraum gesetzeskonform vierteljährliche Prüfungen durch, wobei eine Prüfung pro Jahr unvermutet erfolgte.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses werden per E-Mail versendet. In den abgelegten Sitzungsunterlagen wird der Erhalt der Einladung durch die

anwesenden Mitglieder mittels Unterschrift auf einem Ausdruck der Einladungskurrende bestätigt, auf dem auch das Datum des E-Mail-Versands vermerkt ist.

Bei abwesenden bzw. entschuldigten Mitgliedern wird jedoch in den meisten Fällen lediglich ein entsprechender Vermerk über die Abwesenheit angeführt oder es fehlt die Unterschrift. Bei der Einladung zur Sitzung vom 17.03.2025 fehlen zudem sowohl alle Unterschriften als auch der Vermerk über die Versendung der Einladung. Daher ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht durchgängig nachvollziehbar, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

NDR 621214560001

Es wird empfohlen, künftig die E-Mail-Sendungsnachweise über die Übermittlung der Einladungen zu den Sitzungsunterlagen abzulegen, um die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder nachvollziehbar zu dokumentieren. Falls der Ausschussobmann bei angesagten Prüfungen die Amtsleitung um das Versenden der Einladung ersucht, ist der Nachweis in elektronischer Form ohnehin schon in der Gemeindeverwaltung vorhanden, ansonsten sowie bei unvermuteten Prüfungen muss der Obmann die Sendungsnachweise nach der Sitzung ans Gemeindeamt zur Aufnahme in die Akten übermitteln.

Als Anwesenheitsliste enthalten die Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses einen vorgefertigten Unterschriftenblock, in dem grundsätzlich alle anwesenden Personen unterzeichnen. Bei nicht anwesenden beziehungsweise entschuldigten Personen wird dies üblicherweise entsprechend vermerkt. Diese Vorgangsweise erfolgt jedoch nicht durchgängig. So fehlt beispielsweise in den Protokollen vom 17.03.2025 und 19.12.2025 ein entsprechender Vermerk, wodurch die Anwesenheit nicht in allen Fällen eindeutig nachvollziehbar ist.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass in den Protokollen konsequent festzuhalten ist, welche Personen anwesend, nicht anwesend oder entschuldigt waren, um eine eindeutige und



vollständige Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit sicherzustellen.

7. FINANZLAGE

7.1. Haushaltspotential und Finanzspitze

Laut dem Voranschlag 2026 ergeben sich bei der Berechnung des Haushaltspotentials (HHP) folgende Beträge:

- Jährliches HHP (H1) + € 150.600,00
- HHP Vorjahr (H4) + € 628.000,00
- Verfügbares HHP (H2) + € 778.600,00
- Endbestand HHP (H4) + € 633.300,00

Anzumerken ist, dass sich im Rechnungsabschlusses 2025 ein „Kumuliertes HHP Endbestand (H4)“ in der Höhe von € 897.766,81 ergibt. Dieser Betrag liegt damit über dem im Herbst 2025 bei der Erstellung des Voranschlages 2026 geschätzten Betrag in der Höhe von € 628.000,00.

Laut der Mittelfristigen Finanzplanung wird es der Gemeinde in den kommenden Jahren allerdings nicht mehr möglich sein positive HHP zu erwirtschaften. Das jährlich HHP ist laut der Mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde bereits ab dem Jahr 2027 negativ; das im Voranschlag 2026 ausgewiesene kumulierte HHP wird laut der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 vollständig aufgebraucht werden:

Entwicklung HHP	Jährliches HHP	Kumuliertes HHP
VA 2026	+ € 150.600,00	+ € 633.300,00
MFP 2027	- € 14.800,00	+ € 313.400,00
MFP 2028	- € 125.500,00	+ € 142.900,00
MFP 2029	- € 115.200,00	- € 17.6300,00
MFP 2030	- € 158.300,00	- € 220.600,00

Diese negative Entwicklung beim Haushaltspotential kommt auch in der aktuellen Finanzspitze der Marktgemeinde zum Ausdruck. Die Finanzspitze stellt jene finanzielle Mittel dar, die zur Finanzierung langfristiger Belastungen (z.B. aus Darlehensdiensten) zur Verfügung stehen, ohne die Ausgewogenheit des Gemeindehaushaltes zu gefährden; sie wird ausgehend vom jährlichen Haushaltspotential laut aktuellem Voranschlag berechnet, indem die Einmaleffekte herausgefiltert werden: Einmalige oder letztmalige Einnahmen verschlechtern den Wert, einmalige oder zum letzten Mal anfallende Ausgaben verbessern den Wert.

Auf Basis des jährlichen HHP laut dem Voranschlag 2026 errechnet sich eine negative Finanzspitze in der Höhe von rund - € 7.000,--. Diese negative Finanzspitze ist maßgeblich davon beeinflusst, dass dem laufenden Haushalt (und damit auch dem jährlichen HHP) im Jahr 2026 Einnahmen aus Grundverkäufen in der Höhe von € 158.000,00 zugutekommen, die bei der Berechnung der Finanzspitze als „einmalige Einnahme“ und somit negativ angesetzt werden müssen.

**Die Voraussetzungen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung
z. B. einer Darlehensaufnahme, der Übernahme einer Haftung
oder eines Leasingvertrages sind auf Grund dieser negativen
Kennzahl derzeit nicht gegeben.**

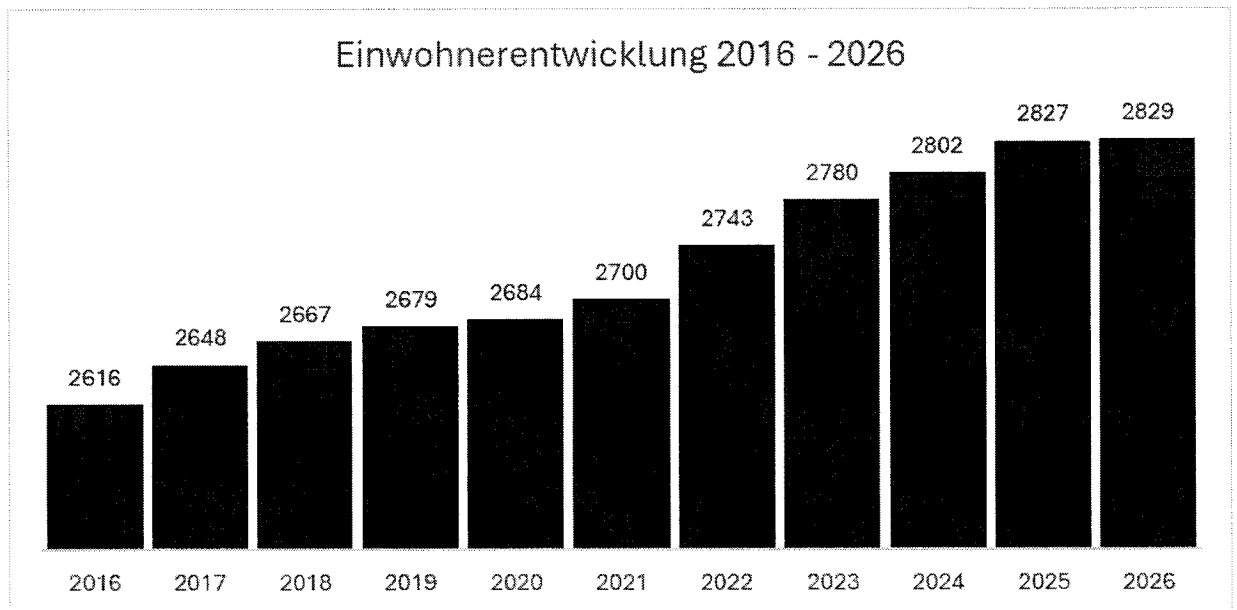
7.2. Einwohnerentwicklung

Im Zusammenhang mit der finanziellen Lage muss auch auf die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde hingewiesen werden. Diese Daten werden unter anderem zur Berechnung von Abgabenertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen gemäß Finanzausgleichsgesetz herangezogen. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ.

Im Jahr 2016 betrug die Bevölkerungszahl der Gemeinde laut Registerzählung der Statistik Austria noch 2616 Personen, zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau im Februar 2026 hatten 2829 Personen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Euratsfeld. Da wäre eine Steigerung um 213 Personen, wobei die letzte Zahl nicht mit der Registerzählung identisch



ist, da das ZMR nur eines von mehreren verwendeten Registern ist. Sie lässt aber den Trend erkennen. Im Detail haben sich die Einwohnerzahlen der Gemeinde seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:



7.3. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile

Die Einnahmen der Marktgemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben sowie durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben haben sich in den vergangenen Jahren bzw. laut dem Voranschlag 2026 wie folgt entwickelt (Finanzierungshaushalt 2023 bis 2026):

Eigene Steuern	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer A	19.303	19.860	17.968	19.500
Grundsteuer B	157.654	164.596	171.717	163.000
Kommunalsteuer	329.071	365.638	389.454	383.800
Tourismusabgabe	652	2.749	3.737	4.200
Hundeabgabe	2.834	2.644	2.732	3.800
Gebrauchsabgabe	18.290	18.561	20.681	20.600
Aufschließungsabgabe	138.006	66.635	550.469	50.000
Gesamtsumme	665.810	640.683	1.156.758	644.900

FAG: Ertragsanteile (EA) und Umlagezahlungen	2023	2024	2025	2026
Ertragsanteile, brutto	2.669.000	2.749.451	2.834.266	2.973.000
NÖKAS	734.608	787.121	855.600	932.000
Sozialhilfeumlage	414.290	430.332	497.775	555.000
Sozialhilfe-Wohnsitzgemeinde	8.912	19.742	21.349	23.300
Kinder- und Jugendhilfe-Umlage	79.523	84.746	94.464	102.000

NDR 621214560001

7.4. Darlehen und Leasingverpflichtungen

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst (d.h. Tilgung plus Zinsen abzüglich Ersätze) entwickelten sich in den Jahren 2024 bis 2026 laut den Rechnungsabschlüssen der jeweiligen Jahre sowie dem Voranschlag für das Jahr 2026 wie folgt:

Darlehen	2024	2025	2026
Schuldenstand (€)	5.709.102	6.568.329	6.205.385
Schuldendienst (netto €)	769.981	569.352	979.119

Anmerkung: Im Schuldendienst laut dem VA 2026 ist auch eine geplante Darlehenskonzertierung in der Höhe von € 320.000 enthalten.

Im Schuldenstand ist aktuell noch ein Darlehen in fremder Währung (CHF) ausgewiesen. Dieses „CHF-Darlehen“ wurde von der Gemeinde im Jahr 2007 aufgenommen. Per 31.12.2026 wird das Darlehen im Schuldennachweis der Gemeinde mit einem Außenstand von umgerechnet rund € 314.500,00 ausgewiesen. Laut den vorgelegten Unterlagen belaufen sich die Kursverluste der Gemeinde aus diesem Darlehen per 31.12.2025 auf insgesamt rund € 319.000,00.

Derzeit werden im Leasingnachweis zwei Leasingverpflichtungen ausgewiesen. Laut dem Rechnungsabschluss 2025 beläuft sich der Buchwert dieser Leasingverpflichtungen zum 31.12.2025 auf rund € 155.275,00.



7.5. Gemeindevermögen

7.5.1 Anlagevermögen

Gemäß dem Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschluss 2025 besaß die Marktgemeinde per Jahresende langfristiges Vermögen im Gesamtwert von € 27.088.427,49.

Der natürliche Wertverlust, der sich bei Sachgütern durch die gebrauchsbedingte Abnutzung ergibt, wird in Form der Absetzung für Abnutzung (AfA) ordnungsgemäß dargestellt.

Anzumerken ist noch, dass das Vermögen der Marktgemeinde zu einem großen Teil aus Anlagen und Ausstattungen besteht, welche die Marktgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und die daher nicht veräußert werden können (es sei denn, wenn sie durch eine Neuanschaffung ersetzt werden). Aber wenn auch diese Liegenschaften und Gegenstände nicht pekuniär verwertet werden können, stellen sie dennoch ein Vermögen dar, das die Marktgemeinde erwirtschaftet hat und mit dem sie arbeitet.

7.5.2 Rücklagen (ZMR)

Zum Jahresende 2025 verfügte die Gemeinde über drei zweckgebundene Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) in der Höhe von insgesamt € 90.269,27. Wird dem Voranschlag 2026 entsprochen, dann wird sich der Stand dieser Rücklagen bis zum Jahresende noch um insgesamt € 30.000,00 erhöhen.

7.6. Geplante Projekte

Laut dem Investivhaushalt sollen in den Jahren 2026 bis 2030 folgende Projekte umgesetzt werden (in Tausend Euro, Daten laut VA 2026 und MFP 2027 bis 2030):

Geplante Projekte	2026	2027	2028	2029	2030
Straßenbau	482	517	210	310	310
HWS	70	70	-	-	-
Güterwege	25	30	30	30	30
Bauhof	20	230	250	-	-
Grundbesitz	110	-	-	-	-
WVA	50	50	50	50	50
ABA	60	100	100	100	100
Darl.-Konvertierung	320	-	-	-	-
Photovoltaik	50	50	-	-	-
WSZ Grünschnitt	-	140	-	-	-

NDR 621214560001

Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungskosten, als auch der aus dem Betrieb oder der Verwendung entstehenden Folgekosten genauestens zu überprüfen.

7.7. Finanzielle Lage - Resümee

Die Gemeinde verfügt laut dem Voranschlag 2026 noch über ein positives jährliches und kumuliertes HHP. Die auf Basis des jährlichen HHP 2026 errechnete freie Finanzspitze ist jedoch bereits negativ. Sollten keine Gegenmaßnahmen gesetzt werden dann wird sich laut der Mittelfristigen Finanzplanung das Haushaltspotential und damit die finanzielle Lage der Gemeinde in den kommenden Jahren verschlechtern.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist.



Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- **Die Gebührensätze der verschiedenen von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und Beiträge sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.**
- **Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- **Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sind regelmäßig auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.**
- **Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.**

Die getroffenen Feststellungen wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.